



Rundschreiben 31/2024

Magdeburg, 27. November 2024

Informationen zur Agrarförderung

In einem Arbeitsgespräch vom 22. November 2024 wurden einige Neuerungen im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) vorgestellt. Nachfolgend möchten wir die Informationen an Sie weitergeben.

Frosthilfen im Obst- und Weinbau

- Die Antragstellung für das Landesprogramm (FP 8010) ist beendet. Von den insgesamt 64 eingegangenen Anträgen wurden insgesamt 56 Anträge bewilligt. Die Auszahlung soll in der KW 48 angestrebt werden.
- Parallel dazu gibt es durch die am 14. November 2024 in Kraft getretene Bundesverordnung "Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024" EU-Mittel, die bereitgestellt werden. Wir haben dazu im Wochenbrief 40 informiert. Das Antragsverfahren soll am **02. Dezember 2024** gestartet werden und läuft bis zum **08. Januar 2025**. Beihilfeberechtigt sind Betriebe, die durch den Frosteinbruch substantiell betroffen wurden, das heißt die einen Ertragseinbruch von mehr als 30 Prozent erlitten haben, und bei denen ein Mindestschaden von 7.500 Euro vorliegt.
- Betriebe, die bereits einen Antrag auf das Landesprogramm gestellt haben, müssen keinen zweiten Antrag für die EU-Mittel stellen. Hier wird sich lediglich die Finanzierungsquelle ändern.
- Neuanträge sind möglich.

Bei Rückfragen zu den Frosthilfen im Obst- und Weinbau können Sie sich an Ulrike von Angern (uvonangern@bauernverband-st.de Mobil: 0151 21040529) wenden.

Änderungen GAP

Wir haben bereits in den Wochenbrief- Beiträgen darüber informiert, dass es Anpassungen in der Ausgestaltung der Öko-Regelungen ab 2025 geben wird.

- Erfreulich ist, dass das MWL ab 2025 für die Öko-Regelung 6 (Verzicht auf chemisch-synthetische PSM) und Öko-Regelung 7 (Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000- Gebieten) feste Kulissen bereitstellen wird, sodass die UNB-Bestätigung entfällt.

Wir werden hierzu nochmal rechtzeitig vor der Antragstellung informieren.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MDI
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

- Einführung der sozialen Konditionalität:
 - o Kontrollbehörden sind die Arbeitsschutzbehörden, SVLFG und die Behörden zum Vollzug des Nachweisgesetzes
 - o Arbeitsgerichte sollen Urteile mit Bezug zu den Vorschriften der sozialen Konditionalität melden
 - o Abfragefunktion soll eingerichtet werden, sodass die Kontrollbehörden und Gerichte recherchieren können, ob der kontrollierte Betrieb ein Begünstigter im Sinne von Art. 14 der VO (EU) 2021/2115 ist
 - o Kleine Betriebe sind nicht ausgenommen
 - o Gesonderte Sanktionsarithmetik, die Sanktionen werden auf die Unternehmenszusammenfassung der „normalen“ Konditionalität dazugerechnet, ohne dass die Kappingsregeln greifen
 - o Separate Infobroschüre „Soziale Konditionalität“ ist geplant, auch der BV ST wird nochmal in einem gesonderten Rundschreiben informieren.

Monitoring-Aufträge

Nach Information aus dem MWL gibt es derzeit noch viele offene Monitoring-Aufträge, insbesondere zu M2 (Mindesttätigkeit auf Brache) und M3 (landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland). Bearbeiten Sie noch offene Aufträge bitte unverzüglich (**bis 30.11.**), um die rechtzeitige Auszahlung der Direktzahlung zu gewährleisten. Fotos zum Monitor M2 hätten bis zum 15.11. in der Foto-App aufgenommen werden müssen. Wenn Sie kein Foto hinterlegt haben, treten Sie mit Ihrem zuständigen ALFF in Kontakt und versuchen Sie, Nachweise zur Mindesttätigkeit anderweitig nachzuweisen (z.B. Auszug Ackerschlagkartei).

Überprüfen Sie hierzu unbedingt nochmal im Antragsprogramm Ihre Flächen (GIS-Ansicht → Legende und Einstellungen → Ergebnisse des Flächenmonitoring → Haken in erster Spalte der Legende setzen → jeweilige Zeile des gewünschten Monitors anklicken).

Es besteht die Möglichkeit, auf nichtproduktiven Flächen, die nach dem GLÖZ 8-Standard des § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorgehalten oder Flächen, die mit der Öko-Regelung 1 beantragt werden, die Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr durchzuführen. Diese Flächen sind dennoch Bestandteil der Sentineldatenauswertung und können auch rote oder gelbe Einstufungen im Rahmen der Auswertung erhalten. Im Info-NN wird für ein rotes Monitoringergebnis eine **303 – keine Mindesttätigkeit im AJ** – angezeigt. Wurde auch im Vorjahr keine Mindesttätigkeit auf dieser Fläche durchgeführt, wird die Fläche mit dem Code **300 – 2 Jahre keine Mindesttätigkeit** angezeigt. Dieser Code ist sanktionsbehaftet.

Auch zur **ÖR5** (Kennarten auf Grünland) gibt es noch offene Foto-Aufträge. Bitte prüfen Sie auch hier nochmal im Info-NN und in der App, ob die Foto-Aufträge abgearbeitet und alle Kennarten anerkannt worden sind.

Die Hotline für die LaFIS@GeoFoto App steht ab dem 25.11.2024 nicht mehr zur Verfügung. In dringenden Fällen melden Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Amt.

Info-Tier

Parallel zum Info-NN soll auch ein Info-Tier eingeführt werden.

Ziel: Ende November Befüllung des Info-Tier vorzunehmen und dann freizuschalten. In einem gesonderten Rundschreiben zur Agrarförderung wird das MWL noch genauer informieren.

- In 2024 vorerst nur in der Form, dass Antragstellende Infos zum Stand für die Auszahlung haben
- d.h. 2024 werden nur bereinigte und zum großen Teil finale Feststellungen ausgegeben, da Antragsänderungen nicht mehr möglich sind
- Antragstellende wissen somit, welche Tiere sie nicht bezahlt bekommen und aus welchem Grund

Sonstiges:

- Nach wie vor gibt es Antragsteller, die keine **Umverteilungseinkommensstützung (UES)** beantragen. Die UES wird bundeseinheitlich für max. 60 Hektar förderfähige Fläche gewährt. Für die ersten 40 Hektar förderfähige Fläche (Gruppe 1) wird ein höherer Betrag gewährt als für die weiteren 20 Hektar förderfähige Fläche (Gruppe 2). Der Betrag für die förderfähigen Hektare der Gruppe 2 beträgt 60 % des Betrages der Gruppe 1. Die genauen Beträge werden jährlich im November ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
Es steht jedem Antragsteller zu, die UES zu beantragen. Die Beantragung erfolgt durch Ankreuzen im Sammelantrag (Antrag auf Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung).
- **Auszahlungstermin:** Am **23.12.2024** wird durch die Bundeskasse die Auszahlung angewiesen. Je nach Hausbank sollte sie dann zeitnah auf den Betriebskonten eintreffen.
- Ab 2025 soll es wieder eine Konditionalitäten- Checkliste für die Betriebe geben, damit sich auf die Konditionalitäten- Kontrollen besser vorbereitet werden kann. Wir haben dies mehrmals im MWL angefordert.
- Anträge auf Feldblockerweiterung/ Neubildung: Auf Nachfrage hat uns das MWL darüber informiert, dass zu den Anträgen bis zum 30.05. des Antragsjahres eine Nutzungsnachweisung (Pachtvertrag o.ä.) hätte vorliegen müssen. Die Betriebe wurden über diesen Vorgang nicht informiert. Diesen untragbaren Zustand werden wir nicht hinnehmen und auch nochmal im Nachgang gegen diesen Vorgang intervenieren.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Nadine Börns
Referentin für Acker- und Pflanzenbau